

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 4

vom 30.04.2010

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

1. Herbstlehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes von September bis Dezember 2010	ED 35	S- 1
2. Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen der hessischen Kommunen im 1. Quartal 2010	ED 36	S. 7
3. Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich für das I. Quartal 2010	ED 37	S. 9
4. Erläuterungen zu Änderungen der Förderrichtlinien, die die Konjunkturpakete betreffen	ED 38	S. 11
5. Kommunalwahl 2011; Festlegung des Wahltages auf den 27. März 2011	ED 39	S. 12
6. Kommunalwahl 2011; Zusätzliche Angaben auf dem Stimmzettel für die Kommunalwahl – Frist 30.06.2010	ED 40	S. 13
7. Kommunalwahl 2011; Maßgebliche Einwohnerzahlen – Stichtag 30. September 2009	ED 41	S. 14
8. Ausländerbeiratswahlen 2010; Maßgebliche Einwohnerzahlen – Stichtag 30. Juni 2009	ED 42	S. 15
9. Kommunale Verträge im Bereich der Außenwerbung Eckpunktepapier des Bundeskartellamtes zu Verträgen zwischen Kommunen und Außenwerbern	ED 43	S. 16
10. „Privatisierung“ eines kommunalen Weihnachtsmarktes	ED 44	S. 17
11. Regionalkongress zur Interkommunalen Zusammenarbeit am 16.06.2010 in Pohlheim (Landkreis Gießen)	ED 45	S. 19

ED 35

Herbstlehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes von September bis Dezember 2010

In der Zeit von September bis Dezember 2010 werden im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes im

SeePark Kirchheim, 36275 Kirchheim/Hessen

folgende Lehrgänge angeboten:

Lehrgänge für Bürgermeister/innen, Bedienstete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte

08.09. – 10.09.2010	Finanzen *
13.09. – 15.09.2010	Haupt- und Personalamtsleiter/innen
20.09. – 22.09.2010	Zivilrecht
22.09. – 24.09.2010	Bürgermeister/Bürgermeisterinnen
04.10. – 06.10.2010	Finanzen
06.10. – 08.10.2010	Ordnungsamt
25.10. – 27.10.2010	Öffentliches Baurecht
27.10. – 29.10.2010	Hessische Gemeindeordnung, Bau- und Vergaberecht *
01.11. – 03.11.2010	Finanzen
03.11. – 05.11.2010	Öffentliches Baurecht
08.11. – 10.11.2010	(Chef-)Sekretärinnen / Vorzimmer Bürgermeister
10.11. – 12.11.2010	Vergaberecht
15.11. – 17.11.2010	Ordnungsamt
17.11. – 19.11.2010	Stadtverordnetenvorsteher/innen / Vorsitzende der Gemeindevertretung *
22.11. – 24.11.2010	Architekten- und Ingenieurrecht
24.11. – 26.11.2010	Haupt- und Personalamtsleiter/innen
29.11. – 01.12.2010	Haupt- und Personalamtsleiter/innen
01.12. – 03.12.2010	Ordnungsamt
06.12. – 08.12.2010	KAG (Aufbaulehrgang)
08.12. – 10.12.2010	KAG (Aufbaulehrgang)
13.12. – 15.12.2010	KAG (Aufbaulehrgang)

****Diese Lehrgänge richten sich ausschließlich an Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte***

Themen der Lehrgänge für Bürgermeister/innen und Bedienstete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte

Finanzen (08.09 -10.09.2010) *

- Einnahmequellen der Gemeinden
- Gemeinden im Finanzausgleich
- Das neue Gemeindehaushaltsrecht am Beispiel eines Haushaltszyklus für ein Haushaltsjahr
- Gemeindewirtschaftsrecht (§§ 121 ff. HGO)
- Die Gemeinde in der Gesellschaft

Haupt und Personalamtsleiter/innen (13.09. – 15.09.2010), (24.11. – 26.11.2010) und (29.11. – 01.12.2010)

- **Aktuelles aus dem Arbeits- und Beamtenrecht sowie aus dem Sozialrecht**
insbes. Dienstrechtsreform ,
Neues aus dem Bereich der Kinder und Jugendhilfe
- **Aktuelles aus dem Kommunalverfassungs- und Kommunalrecht**
insbes. Aktuelle Entwicklungen sowie Rechtsprechung im Bereich des Kommunalverfassungs- und Kommunalrechts
- **Personalentwicklung in der öffentlichen Verwaltung**
Strategische Personalentwicklung in der öffentlichen Verwaltung
Gestaltung und Vorteile
- **Aktuelles aus dem Bereich Arbeitsrecht und Tarifrecht**

Zivilrecht (20.09. – 22.09.2010)

- Aktuelles Miet- und Pachtrecht in der kommunalen Praxis
- Gestaltung typischer kommunaler Verträge (z. B. Mobilfunk, Photovoltaikanlage)
- Verkehrssicherungspflichten (Bäume und Kinderspielplätze)
- Gestaltung von Grundstückskaufverträgen (z. B. Altlasten, Gewährleistung, Rückabwicklung, dingliche Sicherungen)

Bürgermeister/innen (22. 09. – 24.09.2010)

- Mitteilungen über verbandspolitische Angelegenheiten durch die Geschäftsführung
- Mitteilungen über Gesetzesänderungen durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport
- Erfolgreiche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Grundlagen, Ziele und Inhalte der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
Instrumente und Möglichkeiten der Mediensteuerung
- Medientraining / Rhetorik und Persönlichkeitswirkung

Finanzen (04.10. - 06.10.2010) und (01.11. - 03.11.2010)

Entwicklung der kommunalen Finanzen

- Finanzplanung bis 2014
- Neuregelungen im kommunalen Finanzausgleich 2011
- Strukturreform des kommunalen Finanzausgleichs
- Rechtsprechung zum Finanzausgleich

Gemeindliche Steuern

- Rechtsentwicklungen
- Grund- und Gewerbesteuer, insbesondere Neuregelung des Grundsteuererlasses
- Kleine Gemeindesteuern, insbesondere Spielapparatsteuer

Gemeindehaushaltsrecht

- Neue Erlasse
- Neue Rechtsprechung
- Erfahrungsaustausch der Praxis

Gemeindewirtschaftsrecht (§§ 121 ff. HGO)

Beabsichtigte Änderungen von Gemeindehaushalts- und Gemeindewirtschaftsrecht

Ordnungsamt (06.10. – 08.10.2010), (15.11. – 17.11.2010) und (01.12. – 03.12.2010)

- Straßen- und Straßenverkehrsrecht
(Aktuelle Entscheidungen und Fallbeispiele)
- Gaststättenrecht/Gewerbeordnung
(Aktuelle Themen des Gewerbe- und Gaststättenrechts, Vorstellung und Besprechung aktueller Gerichtsentscheidungen)
- Brandschutzrecht
(Aktuelle Themen des Brandschutzrechts, Änderungen im HBKG, Satzungs- und Gebührenfragen, aktuelle Rechtsprechung)
- Formelle und materielle Voraussetzungen für das Erstellen ordnungsrechtlicher Verfügungen

Öffentliches Baurecht (25.10 – 27.10.2010) und (03.11. – 05.11.2010)

- Kommunaler Erfahrungsaustausch über aktuelle Fälle aus der Rechtsberatung und Rechtsprechung zum öffentlichen Baurecht

Hessische Gemeindeordnung, Bau- und Vergaberecht (27.10. – 29.10.2010) *

- Aufgaben und Herausforderungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
- Mitwirkung des Verbandes im Gesetzgebungsverfahren
- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen und Gesetzesänderungen
- Vorstellung der kleinen „HGO-Novelle“
- Kommunalwahl 2011: Grundsätze Kumulieren und Panaschieren
- Grundzüge der Bauleitplanung

- Grundzüge des Vergaberechts

(Chef-)Sekretärinnen / Vorzimmer Bürgermeister (08.11. – 10.11.2010)

- Vorstellung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
- Der erste Eindruck
(z. B. Aussehen, Ausstrahlung, Auftreten, Körpersprache, Sprache, Stimmlage)
- Umgangsformen
(z. B. Brief-, Fax-, E-Mail-Etikette, Telefonieren, Gäste, Grüßen, Duzen und Siezen)
- Stil / Image / Farbe

Vergaberecht (10.11. – 12.11.2010)

- Neufassungen der Vergabevorschriften 2009: VOB/A, VOL/A, VOF, GWB, VgV
- Grundlagen des Vergabeverfahrens
- Innerstaatliches und europäisches Ausschreibungsverfahren
- Inhalt und Anwendung der Verdingungsordnungen: VOB/A, VOL/A und VOF
- (Aktuelle) Fälle aus der Bauvergabepaxis
- Folgen und Rechtsschutz bei Vergabeverstößen

Stadtverordnetenvorsteher/innen / Vorsitzende der Gemeindevertretung

(17.11. – 19.11.2010)

- Vorstellung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
- Aktuelle verbandspolitische Fragen
- Aktuelle Gesetzesänderungen und Rechtsprechung aus dem Bereich des Kommunalverfassungs- und Kommunalwahlrechts
- Die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung
- Kommunalwahl 2011: Grundzüge des Kumulierens und Panaschierens
- Kurzrede / Anlassbezogene Ansprachen für Stadtverordnetenvorsteher/innen und Vorsitzende der Gemeindevertretung
- Die Allzuständigkeit der Stadtverordnetenvorsteher/innen und Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Sehen – Verstehen – Handeln)

Architekten- und Ingenieurrecht (22.11. – 24.11.2010)

- Ausschreibung von Architekten- und Ingenieurleistungen
- Inhalt und Festlegung des Leistungsumfangs
- Architekten- und Ingenieurverträge (Zustandekommen, Inhalt, Durchführung)
- Architekten- und Ingenieurvergütungsrecht (HOAI 2009)
- Schadenersatz- und Mängelansprüche bei mangelhaften Architekten- und Ingenieurleistungen
- Haftungsfragen im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter bei der Durchführung von Baumaßnahmen

KAG (Aufbaulehrgang) (06.12. – 08.12.2010), (08. 12. – 10.12.2010) und (13.12. – 15.12.2010)

- Erschließungsbeiträge
- Straßenbeiträge
- Wasser- und Abwasserbeiträge
- Kostenerstattung für Wasser- und Abwasseranschlussleitungen
- Wasser- und Abwassergebühren

Wichtige Hinweise:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir Ihre Anmeldung als verbindlich ansehen und bitten Sie, diese

bis zum 25. Juni 2010

an die Geschäftsstelle zu senden.

Zu- bzw. Absagen sowie die genauen Zeit- und Arbeitspläne werden Ihnen 1 Monat vor Lehrgangsbeginn zugeschickt. Die Zahl der Teilnehmer/innen pro Lehrgang beschränkt sich auf maximal 30.

Grundsätzlich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir die Mitarbeiter/innen von Verwaltungen, die bei den Frühjahrslehrgängen 2010 nicht berücksichtigt werden konnten, vorrangig berücksichtigen werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich diese Teilnehmer/innen **erneut anmelden** müssen.

Beiliegendes Formular ist für Ihre Anmeldung bestimmt. Dabei bitten wir Sie, darauf zu achten, dass Sie für **jeden Lehrgang ein gesondertes** Anmeldeformular verwenden.

Die Teilnehmergebühr pro Teilnehmer/in aus Mitgliedsstädten und –gemeinden beträgt € 225,--. Teilnehmer/innen aus Nichtmitgliedsstädten und –gemeinden haben eine Teilnehmergebühr von € 480,-- zu entrichten.

Sollten Sie für einen Lehrgang berücksichtigt werden und eine Einladung mit ausführlichem Programm erhalten, so sind wir gehalten, die Teilnehmergebühr auch dann anzufordern, wenn Sie an diesem Lehrgang nicht teilnehmen. Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn Sie sich mindestens drei Wochen vor Lehrgangsbeginn entschuldigen.

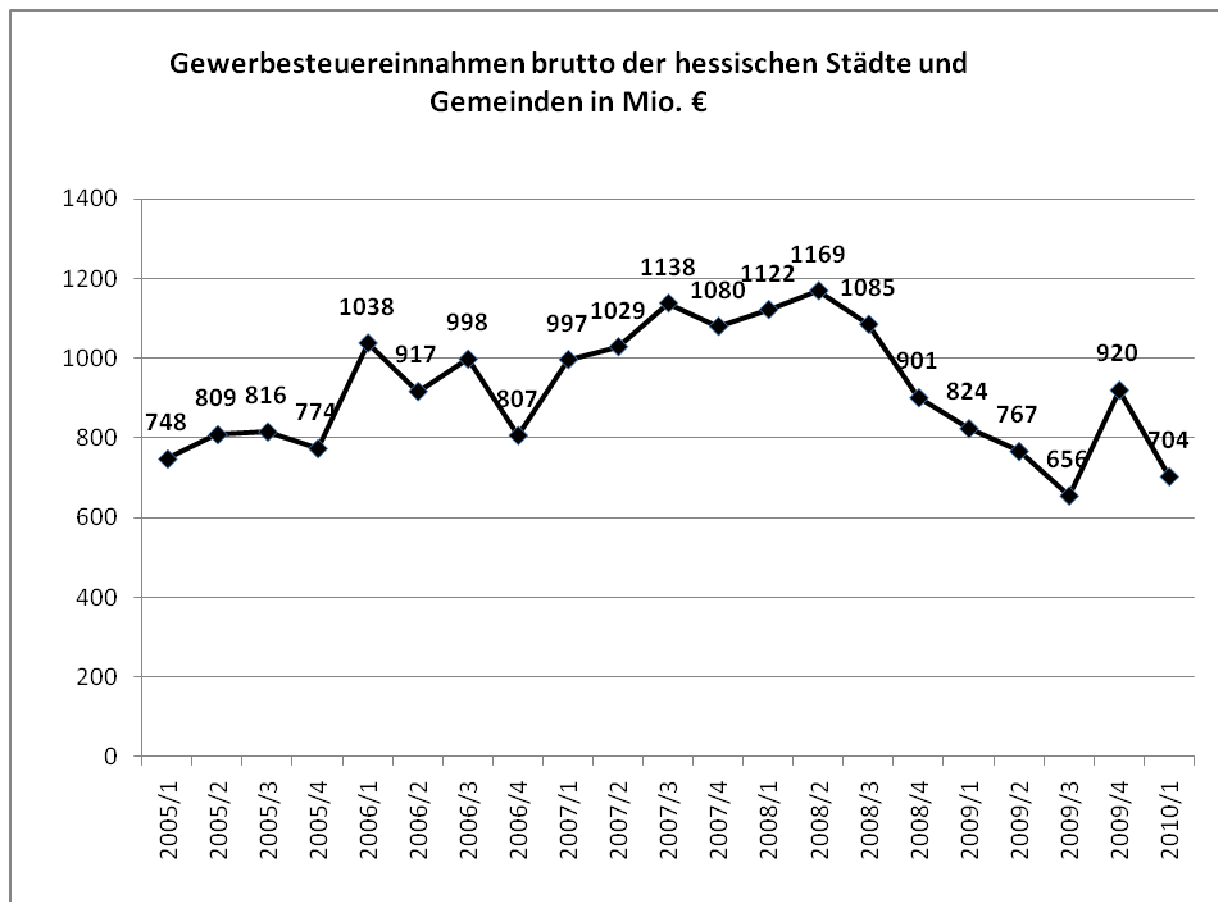
[Stichworte: Herbstlehrgänge, Freiherr vom Stein-Institut]

Dezernat 1-RU

Nr. 4 – ED 35 vom 30.04.2010

Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen der hessischen Kommunen im 1. Quartal 2010

Das Hessische Statistische Landesamt (hsl) hat die Daten für die Gewerbesteuereinnahmen für das 1. Quartal 2010 veröffentlicht. Die Gewerbesteuereinnahmen lagen in den ersten drei Monaten des Jahres 2010 um 14,6% (120 Mio. €) unter dem Niveau des entsprechenden Vorjahreszeitraums. Bei der anderen wichtigen steuerlichen Einnahmequelle der Kommunen, dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, ergaben sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ebenfalls erneut deutliche Einbußen der kommunalen Ebene (-8,6%, vgl. die dazu ebenfalls in diesem Eildienst veröffentlichte Mitteilung).



In der Pressemitteilung Nr. 88/2010 des hsl heißt es:

„Nach dem erstaunlich kräftigen Anstieg der Gewerbesteuereinnahmen im vierten Quartal 2009 (plus 40,3 Prozent gegenüber Vorquartal) erlitten die hessischen Kommunen nun einen herben Rückschlag. Die vorläufigen Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamtes weisen für das erste Quartal 2010 einen Rückgang um 216 Millionen auf 704 Millionen Euro aus, was einem Einbruch von fast einem Viertel entspricht. Nach der beispiellosen Talfahrt der Gewerbesteuer seit Herbst 2008 hat sich damit die Hoffnung auf einen deutlichen Aufschwung zunächst nicht erfüllt.“

Wie die Statistiker mitteilen, wird die jüngste Entwicklung wesentlich durch die Gewerbesteuereinnahmen der kreisfreien Städte Frankfurt und Wiesbaden geprägt. Beide Städte verzeichneten im vierten Quartal 2009 einen außergewöhnlichen Anstieg, und beide Städte

mussten nun einen ebenso deutlichen Rückgang verbuchen. In Frankfurt stiegen die Gewerbesteuereinnahmen im vierten Quartal 2009 um ca. 165 Millionen auf 382 Millionen Euro, und um etwa denselben Betrag sanken sie im ersten Quartal 2010 wieder. Wiesbaden konnte im gleichen Zeitraum einen Zugewinn von 52 Millionen auf fast 73 Millionen Euro erzielen, musste nun aber einen Rückgang um 31 Millionen Euro verkraften. Damit gehen mehr als 90 Prozent des neuerlichen Einbruchs auf das „Konto“ dieser beiden Städte.

Ansonsten verlief die Entwicklung stark heterogen. Darmstadt und Kassel konnten ihre Gewerbesteuereinnahmen nochmals deutlich steigern (plus 17,3 bzw. plus 47,9 Prozent), Offenbach fiel erneut ebenso deutlich zurück (minus 58,2 Prozent). Uneinheitlich sah es auch bei den 421 kreisangehörigen Gemeinden aus. 208 Kommunen verbuchten einen Zuwachs der Gewerbesteuereinnahmen von zusammen 117 Millionen Euro gegenüber dem vierten Quartal 2009, während bei 213 Städten und Gemeinden ein Rückgang von zusammen etwa 151 Millionen Euro zu verzeichnen war.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 4 – ED 36 vom 30.04.2010

ED 37**Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich für das I. Quartal 2010**

Die Gemeindeanteile für das I. Quartal 2010 (in Klammern: I. Quartal des Vorjahres 2009) belaufen sich nach Mitteilung des HMdF insgesamt auf (in €):

	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Kompensation Familienleistungsausgleich
I. Quartal 2010	639.334.740,77	80.655.769,36	42.584.151,50
I. Quartal 2009	699.794.313,99	81.024.009,19	46.802.013,75
Veränderung zum Vorjahresquartal in %	-8,6%	-0,5%	nicht direkt vergleichbar (in den Folgequartalen 2009 lag die entsprechende Summe jeweils bei rd. 39,4 Mio.€)

Bereits im 1. Quartal 2009 war der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer um 7.5% niedriger ausgefallen als im 1. Quartal 2008. Insgesamt liegt das Ergebnis des 1. Quartals 2010 um rund 117,4 Mio. € unter dem des 1. (Vorkrisen-)Quartals 2008. Das entspricht einem Rückgang um 15,5% im Zeitraum von zwei Jahren. Für den Umsatzsteueranteil liegen die entsprechenden Werte bei 4,6 Mio. € bzw. -5,4%.

Die Gemeindeanteile werden nach den in der Anlage 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Hess. Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 4. März 2009 (GVBl. I S. 107) enthaltenen Schlüsselzahlen zugewiesen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau

Nr. 4 – ED 37 vom 30.04.2010

Hessisches Ministerium
der Finanzen

HESSEN



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung
R 4 Produktion -Service Pool-
Postfach 31 64
65021 Wiesbaden

HCC - Zentrale Stelle
z.Hd. Herrn Andreas Best
Mainzer Straße 75
65189 Wiesbaden

Geschäftszeichen FV5080 A-071/087-IV32
Dokument-Nr.

Bearbeiter/in Herr Dräger
Durchwahl 0611-32 2536
Fax 0611-32 992536
E-Mail juergen.draeger@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 14 April 2010

Kommunale Spitzenverbände - per E-Mail -
z.Hd. Herrn Dr. Dieter
z.Hd. Herrn Dr. Rauber
z.Hd. Herrn Sperzel

Gemeindefinanzreform 2010

hier: Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich auf die hessischen Gemeinden

Bezug: Schreiben vom 11. März 2010 - FV 5080 A 071 - IV 3c - an die HZD

Die Gemeindeanteile für das I. Quartal 2010 belaufen sich insgesamt auf:

- | | |
|---|------------------|
| 1. an der Umsatzsteuer (USt) | 80.655.769,36 € |
| 2. an der Einkommensteuer (ESt) | 639.334.740,77 € |
| 3. an der Kompensation für den Familienleistungsausgleich | 42.584.151,50 € |

Die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich werden nach den in der Anlage 1 und die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer nach den in der Anlage 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 4. März 2009 (GVBl. I S. 107) enthaltenen Schlüsselzahlen zugewiesen.

Änderungen im Rahmen des vierteljährlichen Dienstes waren nicht durchzuführen.

Absendetag für die Gemeindemitteilungen ist der 30. April 2010.

Im Auftrag

Dr. Keilmann

Erläuterungen zu Änderungen der Förderrichtlinien, die die Konjunkturpakete betreffen

Mit Rundmail vom 15.03.2010 hatten wir die Mitgliedsstädte und –gemeinden des HSGB vorab über einen aktuellen Erlass des HMdF betreffend einer Änderung der Förderrichtlinien zu den Konjunkturpaketen vom 19.03.2009 (StAnz. 2009, S. 1650 ff.) informiert. Zwischenzeitlich sind zu diesem – im Staatsanzeiger zu veröffentlichenden – Änderungserlass noch einige Auslegungshinweise mit dem Hessischen Ministerium des Inneren und Sport (HMdIS) abgestimmt worden. Sie betreffen folgende Vorschriften des Änderungserlasses:

Ziff. 12.2.2.1 S. 1 (Zeitpunkt der Buchung)

Maßgeblicher Teil der Richtlinienänderung: „Die Kreditaufnahme bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank) ist mit Unterzeichnung der Darlehensrahmenverträge wie folgt zu buchen:“

Auslegungshinweis: Eine Buchung in der Finanzrechnung kann erst dann erfolgen, wenn dies buchungstechnisch möglich ist. Da der Abschluss der Darlehensrahmenverträge lediglich einen Anspruch auf Auszahlung einer noch festzulegenden Summe begründet, ist eine Buchung noch nicht möglich. Erst mit der Unterzeichnung des Abruffformulars wird der konkrete Darlehensbetrag festgelegt. Richtiger Bezugspunkt für die Buchung in der Finanzrechnung ist daher der Zahlungseingang des Darlehens.

Ziff. 12.2.2.1 S. 2 Abs. 6 (Buchung in der Finanzrechnung)

Maßgeblicher Teil der Richtlinienänderung: Die Kommune bucht in jedem Jahr in der **Bilanz** und in der **Finanzrechnung** als **Einzahlung**: Konto 820 811

Auslegungshinweis: Es ist nicht gemeint, dass direkt auf die Konten der Finanzrechnung gebucht werden soll. Wird die Finanzrechnung im DV-System mitgeführt, müssen die Kommunen sicherstellen, dass die Erhebungsmerkmale der Finanzstatistik „bedient“ werden.

Ziff. 12.2.2.1 S. 3 Abs. 2 (Abschreibung über 30 Jahre)

Maßgeblicher Teil der Richtlinienänderung: Die Werte werden jährlich durch Abschreibung (1/30) reduziert.

Auslegungshilfe: Die pauschale Abschreibung über 30 Jahre ist als Vereinfachung zulässig, weil auch die Tilgung über 30 Jahre läuft. Fraglich ist aber, ob diese Verfahrensweise als die ausschließlich zulässige vorgegeben ist. Aufgrund der Gesetzesbegründung zum Gesetz über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes (v. 9. 3. 2009, GVBl. I S. 92; Landtagsdrucksache. 18/27, Seite 8) ist die pauschale Abschreibung über dreißig Jahre als Option ausgestaltet.

Bereits getroffene Entscheidungen müssen deshalb nicht geändert werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 39**Kommunalwahl 2011:**
Festlegung des Wahltages auf den 27. März 2011

Die Landesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung am 12.04.2010 den Tag der Kommunalwahl auf Sonntag, den 27. März 2011 festgelegt. Die entsprechende Verordnung erscheint voraussichtlich Ende April bzw. Anfang Mai im Gesetz- und Verordnungsblatt.

Vor dem Hintergrund der aktuell anstehenden Änderung in der Kommunalwahlordnung möchten wir vorab bereits auf Folgendes hinweisen:

Die förmliche Wahltagsbestimmung löst nach § 22 KWO die Verpflichtung der Wahlleiter aus, zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. In diese öffentlichen Bekanntmachung sind nach der in Vorbereitung befindlichen Änderung der Kommunalwahlordnung – sie wird voraussichtlich in derselben GVBI-Nummer veröffentlicht wie die Wahltagsverordnung – Informationen darüber aufzunehmen, ob die Vertretungskörperschaft einen Beschluss nach dem neuen § 16 Abs. 2 S. 3 KWG darüber gefasst hat, welche zusätzlichen Bewerberangaben auf dem Stimmzettel erscheinen werden und demzufolge mit in die Wahlvorschläge gehören. Die entsprechenden Beschlüsse können nach der Übergangsbestimmung in Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze vom 24. März 2010 (GVBI I Nr. 6 S. 119) bis zum 30. Juni 2010 gefasst werden.

Für den Fall, dass in den Kommunen eine entsprechende Beschlussfassung erwogen wird, wird empfohlen, die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erst im Anschluss an den Beschluss zu veröffentlichen, um spätere Korrekturen oder Neuveröffentlichungen zu vermeiden.

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2 – Adr/Hg**Nr. 4 – ED 39 vom 30.04.2010**

ED 40**Kommunalwahl 2011:****Zusätzliche Angaben auf dem Stimmzettel für die Kommunalwahl – Frist: 30.06.2010**

Das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze („Kleine HGO-Novelle“) vom 24.03.2010 ist nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl I S. 119) zum 07.04.2010 in Kraft getreten. Über die Einzelheiten der verschiedenen Änderungen hatten wir bereits im Eildienst Nr. 12 – ED 138 vom 17.12.2009 berichtet. Die damals im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen sind unverändert in Kraft getreten.

Hervorzuheben ist insbesondere nochmals, dass im Rahmen von § 16 Abs. 2 S. 3 KWG die Möglichkeit geschaffen wurde, auf dem Stimmzettel zu jedem Bewerber zusätzlich den Beruf oder Stand, das Geburtsjahr, den Geburtsnamen, sofern ein abweichender Familienname geführt wird und den Gemeindeteil der Hauptwohnung anzugeben. Voraussetzung hierfür ist, dass die jeweilige Vertretungskörperschaft mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder dies spätestens 12 Monate vor Ablauf der Wahlzeit beschlossen hat. Für die Kommunalwahl 2011 ist es ausreichend, wenn dieser Beschluss bis spätestens zum **30. Juni 2010** (Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes) gefasst wird.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes ist ein ausdrücklicher Beschluss der Vertretungskörperschaft (Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung) erforderlich. Zu beachten ist auch, dass nicht alle Merkmale zwingend auf dem Stimmzettel erscheinen müssen, sondern für die Vertretungskörperschaft auch die Möglichkeit besteht, einzelne Merkmale auszuwählen. Darüber hinaus kann zwischen dem Stimmzettel für die Vertretungskörperschaft sowie den Stimmzetteln für die Ortsbeiräte differenziert werden, wobei für die Wahl der Ortsbeiräte allerdings darauf zu achten ist, dass der Beschluss der Vertretungskörperschaft für sämtliche Ortsbeiratswahlen einheitlich erfolgen muss.

Bei einer Aufnahme der Gemeindeteile auf den Stimmzettel verweisen wir zudem auf den Inhalt unserer Eildienstmitteilung Nr. 4 – ED 38 vom 18.03.2005, in der wir ausgeführt haben, dass vor dem Beschluss über die Aufnahme der Gemeindeteile auf den Stimmzettel eine gesonderte Beschlussfassung über die Benennung der verschiedenen Gemeindeteile im Sinne des § 12 S. 4 HGO erfolgen muss. Insoweit wird auch vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vertreten, dass für die besondere Benennung von Gemeindeteilen ein ausdrücklicher Beschluss zu erfolgen hat. Da es sich – insbesondere wegen der politischen Bedeutung – um kein „laufendes Verwaltungsgeschäft“ handelt, ist als zuständiges Organ die Gemeindevertretung anzusehen. Wegen der Formulierung, dass der „benannte Gemeindeteil“ aufzunehmen ist, wird auch die Auffassung vertreten, dass der Beschluss über die Benennung der Gemeindeteile vor dem Beschluss über die Aufnahme der Gemeindeteile in den Stimmzettel erfolgen muss. Zulässig ist es, die beiden Beschlüsse in einer Sitzung zu fassen. Sofern die beiden Beschlüsse im Rahmen eines Tagesordnungspunktes gefasst werden sollen, müsste sich aus dem Tagesordnungspunkt allerdings in hinreichend deutlicher Form ergeben, dass sowohl über die Benennung der Gemeindeteile als auch über die Gestaltung des Stimmzettels beschlossen werden soll. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgenannte Eildienstmitteilung verwiesen.

Mit der Bitte um Beachtung.

ED 41

Kommunalwahl 2011:
Maßgebliche Einwohnerzahlen – Stichtag 30. September 2009

Nach der Neuregelung des § 148 Abs. 1 HGO sind die für den letzten Termin vor der Bestimmung des Wahltags vom Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) festgestellten und veröffentlichten Einwohnerzahlen maßgeblich. Bezogen auf die Kommunalwahl im März 2011 ist der Stichtag die Veröffentlichung des HSL zum **30. September 2009**. Das HSL wird im Internetangebot unter www.statistik-hessen.de unter Wahlen/Daten/Kommunalwahlen in Hessen die entsprechenden Zahlen veröffentlichen.

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2 – Adr/Hg

Nr. 4 – ED 41 vom 30.04.2010

ED 42

Ausländerbeiratswahlen 2010:
Maßgebliche Einwohnerzahlen – Stichtag 30. Juni 2009

Nach der Neuregelung des § 148 Abs. 1 HGO sind die für den letzten Termin vor der Bestimmung des Wahltags vom Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) festgestellten und veröffentlichten Einwohnerzahlen maßgeblich. Bezogen auf die Ausländerbeiratswahl im November 2010 ist die Bekanntmachung des Wahltermines zum 17. März 2010 maßgeblich. Der hieraus resultierende Stichtag der Veröffentlichungen des HSL ist der **30. Juni 2009**. Das HSL wird im Internetangebot unter www.statistik-hessen.de unter Wahlen/Daten/Kommunalwahlen in Hessen die entsprechenden Zahlen veröffentlichen.

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2 – Adr/Hg

Nr. 4 – ED 42 vom 30.04.2010

ED 43

Kommunale Verträge im Bereich der Außenwerbung
Eckpunktepapier des Bundeskartellamtes zu Verträgen zwischen Kommunen und Außenwerbern

Das Bundeskartellamt hat dem Deutschen Städte- und Gemeindebund das als Anlage angefügte „Eckpunktepapier zu den Ergebnissen der Sektorenuntersuchung im Bereich der Außenwerbung“ übersandt.

Wie aus dem Eckpunktepapier entnommen werden kann, hat das Bundeskartellamt bereits im Jahr 2007 eine Sektoruntersuchung nach § 32e des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auf den Außenwerbemärkten durchgeführt. In diesem Zusammenhang sind auch Verträge zwischen Kommunen und Außenwerbern untersucht und zum Teil als wettbewerbsrechtlich problematisch eingestuft worden.

Die Gründe für die Wettbewerbsproblematik liegen im Wesentlichen

- in den sehr langen Laufzeiten bzw. automatischen Verlängerungen,
- im Abschluss von Exklusivverträgen,
- in den Koppelungen mit Stadtmöblierungen sowie
- in der Verwendung „englischer Klauseln“ (Vorpachtrechte).

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes können derartige Vertragsregelungen zu Wettbewerbsbeeinträchtigungen sowie zu Marktabstottungen führen.

Zur Vermeidung kartell- sowie vergaberechtlicher Probleme hat das Bundeskartellamt daher in dem Eckpunktepapier Praxishinweise aufgeführt. Zwar handelt es sich im Bereich der kommunalen Außenwerbung auf Seiten der Anbieter um einen überschaubaren Markt. Gleichwohl lässt sich nicht ausschließen, dass es im Einzelfall zu Bieterbeschwerden und damit verbunden zu kartell- bzw. vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren kommt.

Um Beachtung des Inhalts des als Anlage beigefügten Eckpunktepapiers wird deshalb gebeten.

Dezernat 2 - Pö

Nr. 4 – ED 43 vom 30.04.2010

„Privatisierung“ eines kommunalen Weihnachtsmarktes

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel hat entschieden, dass eine Gemeinde den bislang in kommunaler Regie veranstalteten traditionellen Weihnachtsmarkt nicht vollständig privatisieren kann, wenn dabei die Auswahl der Marktteilnehmer auf einen privaten Betreiber übertragen wird. Damit folgt der Verwaltungsgerichtshof der ihn bindenden und vielfach kritisierten Revisionsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in dieser Sache (vgl. Eildienstmitteilung Nr. 9 – ED 105 vom 30.09.2009).

I. Entscheidung

1. Sachverhalt

Hintergrund des Rechtsstreits ist die Entscheidung der Stadt Offenbach am Main aus dem Jahr 1996, die Ausrichtung des seit 1979 von ihr selbst veranstalteten Weihnachtsmarktes auf die Interessengemeinschaft Treffpunkt Offenbach e. V. zu übertragen. Dieser Verein hatte die Organisation und Durchführung des Weihnachtsmarktes im Jahr 1997 seinerseits auf die ProOf GmbH Veranstaltungsgesellschaft weiter übertragen. Nachdem der Kläger im Jahr 2004 die Zulassung eines Imbissstandes zum Weihnachtsmarkt nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung des Landgerichts Darmstadt erreicht hatte, wurde seine Teilnahme im Jahr 2005 wiederum von der ProOf GmbH Veranstaltungsgesellschaft abgelehnt. Daraufhin klagte er gegen die Stadt Offenbach am Main mit dem Ziel festzustellen, dass die Stadt nicht berechtigt sei, rechtsverbindliche Entscheidungen über Zulassungsanträge von Bewerbern hinsichtlich der Vergabe von Standplätzen bei Stadt- und Volksfesten der Stadt Offenbach am Main durch die ProOf GmbH Veranstaltungsgesellschaft treffen zu lassen, sondern dass sie diese Entscheidung selbst zu treffen habe. Zur Begründung machte er u. a. geltend, die ProOf GmbH Veranstaltungsgesellschaft sei ihm gegenüber nicht unvoreingenommen, da es sich bei ihren Geschäftsführern um befangene Konkurrenten handele.

Seine Klage hatte hinsichtlich des Weihnachtsmarktes zunächst in zwei Instanzen keinen Erfolg, weil sowohl das Verwaltungsgericht Darmstadt als auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof die "Privatisierung" des Weihnachtsmarktes für zulässig hielten. Das Bundesverwaltungsgericht hob diese Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs auf und verwies den Rechtsstreit mit Urteil vom 27. Mai 2009 an den Verwaltungsgerichtshof zurück, weil es einer Kommune nicht erlaubt sei, sich einer einmal übernommenen freiwilligen Aufgabe ohne Einschränkung zu entledigen.

2. Wesentliche Entscheidungsgründe

In seinem jetzt erlassenen Urteil, das der Klage hinsichtlich des Weihnachtsmarktes stattgibt, verweist der Hessische Verwaltungsgerichtshof auf die bindende Wirkung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2009, nach der eine vollständige Übertragung von Aufgaben besonderer sozialer, kultureller und traditioneller Prägung, wie z.B. ein Weihnachtsmarkt, an Dritte nicht zulässig ist. Da es sich bei der Veranstaltung eines Weihnachtsmarktes auch nicht um eine vorrangige wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde handele und deshalb auch die Subsidiaritätsbestimmungen des Landesrechts zur Bevorzugung privater Wahrnehmung von wirtschaftlicher Tätigkeit nicht eingreife, sei es den Gemeinden verwehrt, sich der Verantwortung für die Durchführung von Veranstaltungen derartiger Märkte endgültig zu entledigen. Sie müssten sich zumindest Steuerungs- und Einwirkungsmöglichkeiten zu einer dem Wohl der Gemeindeeinwohner verpflichteten Durchführung von traditionellen Weihnachtsmärkten vorbehalten. Je länger die kommunale Verantwortung für derartige, durch kulturellen, sozialen und traditionsbildenden Hintergrund geprägte öffentliche Einrichtungen gedauert habe, desto mehr sei die Gemeinde selbst zu einer wirksamen Wahrnehmung dieser Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft verpflichtet.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund sei die von der Stadt Offenbach am Main im Jahr 1997 durchgeführte Privatisierung des Weihnachtsmarktes, durch die die Verantwortung für die Auswahl der Marktbesucher, für die Markttordnung und die Marktwerbung sowie für die Durchführung des Marktes einem privaten Verein vollständig übertragen worden sei, rechtlich nicht zulässig. Es liege nunmehr im Ermessen der Stadt, ob sie die Veranstaltung des Weihnachtsmarktes zukünftig wieder selbst übernehmen oder in veränderter Form Private in das Veranstaltungskonzept unter Beachtung der vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätze einbeziehen wolle.

II. Anmerkung

Wie bereits angemerkt, ist die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, an die der Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil gebunden war, kritisch zu hinterfragen.

Nach Auffassung des BVerwG mündet das kommunale Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG hinsichtlich des genuinen Verantwortungsbereichs einer Gemeinde quasi in eine Selbstverwaltungsverwaltungspflicht: Das Gericht sieht eine grundsätzliche Pflicht der gemeindlichen Wahrung und Sicherung ihres eigenen Aufgabenbestandes, wenn dieser in den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft wurzelt. Deshalb stehe es nicht im freien Ermessen einer Gemeinde, „freie Selbstverwaltungsangelegenheiten“ zu übernehmen oder sich auch jeder Zeit wieder dieser Aufgaben zu entledigen.

Es ist zu kritisieren, dass das Gericht hinsichtlich dieser „Selbstverwaltungspflicht“ nicht weiter zwischen den sog. freiwilligen Aufgaben und den Pflichtaufgaben differenziert. Gerade vor dem Hintergrund des zu entscheidenden Falles eines Weihnachtsmarktes hätte es nahe gelegen, weitere Erwägungen anzustellen, ob und unter welchen Umständen man auch bei dieser freiwilligen Aufgabe von einer Pflicht der Gemeinde ausgehen muss, diesen selbst fortzuführen. Für die Gemeinden ist eine solche Differenzierung aber geradezu evident, denn ihre Fähigkeit, freiwillige Aufgaben wahrzunehmen, hängt ganz entscheidend von ihrer Finanzkraft ab und nimmt umso mehr ab, als der Gemeinde eine – fortgesetzte - Aufgabenwahrnehmung durch eine gerichtliche Entscheidung quasi aufoktroziert wird.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Hinweis von Thiele (NSTN, Heft 1/2010, S. 4f.; ablehnend auch Schoch DVBl. 2009, S. 1533), dass das Gericht durch einen Hinweis auf § 19 Abs. 1 HessGO seine eigene Betrachtungsweise – wenn auch nicht ausdrücklich – einschränkt. Nach dieser Regelung, die sich auch in den Gemeindeordnungen anderer Länder wieder findet, haben die Gemeinden nur die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen und nur in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit bereitzustellen. Insofern könnte eine Begrenzung durch die Kriterien der Erforderlichkeit und der Leistungsfähigkeit erfolgen. Zu Recht weist Thiele (aaO.) darauf hin, dass dies auch für Aufgaben gelten muss, die außerhalb von öffentlichen Einrichtungen erbacht werden.

III. Fundstelle

Die Entscheidung des VGH Kassel vom 4.03.2010 hat das Aktenzeichen 8 A 2613/09 und wird demnächst in der HSGZ veröffentlicht

ED 45

**Regionalkongress zur Interkommunalen Zusammenarbeit
am 16.06.2010 in Pohlheim (Landkreis Gießen)**

Das Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit veranstaltet am

Mittwoch, 16. Juni 2010 in Pohlheim im Landkreis Gießen
den **1. Regionalkongress zur Interkommunalen Zusammenarbeit.**

Die Veranstaltung wird um 09.30 Uhr beginnen und etwa gegen 15.30 Uhr beendet sein.

Die Veranstaltung wird sich am Vormittag im Rahmen von Vorträgen u.a. mit der Strategie des Landes Hessen, dem aktuellen Stand, den Zielen sowie dem Antragsverfahren der IKZ befassen und in einem Podiumsgespräch Chancen und Grenzen der IKZ mit den Kongress-Teilnehmern diskutieren.

Am Nachmittag sollen in gleichzeitig stattfindenden Foren erfolgreich umgesetzte IKZ Modelle aus unterschiedlichen Bereichen vorgestellt werden.

Die Veranstaltung richtet sich an Bürgermeister und leitende Mitarbeiter.
Auch ehrenamtliche Politiker sind gern gesehene Teilnehmer des Kongresses.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Anmeldungen bitte bis zum 09.06.2010 an die nachfolgende Adresse oder Fax unter Verwendung des beigefügten Formulars:

Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit
Frankfurter Straße 44
65189 Wiesbaden
06108/6001-57

Für Rückfragen steht Ihnen der Leiter des Kompetenzzentrums, Claus Spandau, unter der Telefonnummer 0611/156322 (dienstlich), unter der Handynummer 0152/29555590, 06405/1500 (privat) oder per E-Mail c.spandau@gmx.de zur Verfügung.

IKZ - Spandau

Nr. 4 – ED 45 vom 30.04.2010

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen
Stellenanzeigen

Stellenanzeigen

In der Gemeinde **Lahntal (Landkreis Marburg-Biedenkopf)** ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde hat zurzeit rd. 7.200 Einwohner in sieben Ortsteilen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am **05. September 2010** von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Lahntal für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am **26. September 2010** eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist voraussichtlich der 20. Januar 2011.

Die Besoldung erfolgt nach A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerin/Unionsbürger), die/der am Wahltag (das ist der Tag der ersten oder Hauptwahl) das 25. Lebensjahr vollendet und am Wahltag das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens am Donnerstag, dem 01. Juli 2010 bis 18:00 Uhr**, schriftlich bei dem Gemeindevahlleiter, Oberdorfer Str. 1, 35094 Lahntal-Sterzhausen, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 01. Juli 2010 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 16; CDU 7; GRÜNE 2; BBL Goßfelden-Sarnau-Göttingen 4; WG Lahntal-Sterzhausen 2 (= 31 Sitze).

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 22. April 2010 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lahntal, „Lahntal aktuell“, öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift des Gemeindevahlleiters angefordert werden.

Der Wahlleiter der
Gemeinde Lahntal
gez.: Wilfried Schneider, Oberamtsrat

In der Gemeinde **Münchhausen (Landkreis Marburg-Biedenkopf)** ist die Stelle
der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde hat zurzeit ca. 3.600 Einwohner in fünf Ortsteilen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 05. September 2010 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Münchhausen für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 19. September 2010 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 01. März 2011.

Die Besoldung erfolgt nach A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerin/Unionsbürger), die/der am Wahltag (das ist der Tag der ersten oder Hauptwahl) das 25. Lebensjahr vollendet und am Wahltag das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am Donnerstag, dem 01. Juli 2010 bis 18:00 Uhr, schriftlich bei dem Gemeindevahlleiter, Marburger Straße 82, 35117 Münchhausen, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 01. Juli 2010 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: CDU 11; SPD 10; UGL 2 (23 Sitze).

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 23.04.2010 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Münchhausen, „Münchhausener Nachrichten“, öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift des Gemeindevahlleiters angefordert werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Münchhausen
gez.: Michael Emmerich, VFA

Die **Marktgemeinde Philippsthal** (4.400 Einwohner), positioniert sich im Landkreis Hersfeld-Rotenburg als moderner Dienstleister und befindet sich derzeit während der Umsetzung des neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystem (NKRS) in einem konstruktiven Veränderungsprozess.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Leiter/in Finanzen und Controlling

für den Fachbereich „Finanzen und Controlling“

Sie verantworten in Ihrer Abteilung die laufenden Tagesaufgaben und deren Koordinierung unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Ihre Aufgaben erledigen Sie als Fachbereichsleiter/in unter Einsatz moderner betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente (Produkthaushalt, Kosten- und Leistungsrechnung) auf der Grundlage des kaufmännischen Finanz- und Rechnungswesens.

Als Abteilungsleiter/ in gehören Sie dem Führungsteam an und sind dem Bürgermeister direkt unterstellt.

Sie koordinieren die Zusammenarbeit in Ihrem Fachbereich, darüber hinaus stellen Sie die Vernetzung mit den weiteren Fachbereichen sicher.

Wir suchen eine/n Mitarbeiter/in der/die mit Weitblick verantwortungsbewusst und motivierend tätig wird, sowie entscheidungsfreudig und mit hoher Einsatzbereitschaft diese verantwortungsvolle Position ausfüllt.

Aufgaben:

Führen des Mitarbeiterteams in dem Fachbereich Finanzen und Controlling

Haushaltsplanung und –durchführung

Finanz- und Anlagenbuchhaltung

Sicherstellung des Zahlungsverkehrs

Leitung, Koordinierung und Weiterentwicklung des Finanz- und Rechnungswesens sowie des Controllings

Selbständige Erstellung von Haushalts- und Wirtschaftlichkeitsplänen

Operatives Controlling und Berichtswesen mit Hilfe der Kosten- und Leistungsrechnung

Verantwortung für die Erstellung von Zwischen- und Jahresabschlüssen sowie der Bilanz nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung

Durchführung von Wirtschaftlichkeitsanalysen sowie Beratung des Bürgermeisters und der Gemeindegremien bei betriebswirtschaftlichen Fragestellungen

Vorbereitung und Durchführung von Grundsatzentscheidungen der Verwaltungsführung sowie der beschlussfassenden Gremien

Fachliche Anforderungen:

Abgeschlossenes Studium der Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Finanz- und Rechnungswesen, Controlling oder vergleichbare Qualifikation in der öffentlichen Verwaltung

Umfassende Kenntnisse und praktische Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung

Mehrjährige Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen möglichst in leitender Funktion, idealerweise erworben in der öffentlichen Verwaltung

Umfassende Kenntnisse im öffentlichen Finanzwesen und in der Bilanzbuchhaltung sowie praktische Erfahrung mit dem neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystem (NKRS) in der öffentlichen Verwaltung.

Sehr gute EDV/IT Kenntnisse

Persönliche Anforderungen

Hohe Führungskompetenz

Veränderungsbereitschaft

Bereitschaft zur Übernahme von Tätigkeiten außerhalb der Dienstzeiten

Bereitschaft zur Sitzungsteilnahme der gemeindlichen Gremien und zur Ausübung der Schriftführertätigkeiten

Selbständige Aufgabenerledigung, Verantwortungsbereitschaft sowie Fähigkeit zum konzeptionellen Arbeiten

Hohe Belastbarkeit, Eigeninitiative und soziale Kompetenz sowie Teamfähigkeit

Ausgeprägte Konflikt-, Durchsetzungs- und Kommunikationsfähigkeit

Wir bieten Ihnen

Einen sicheren Arbeitsplatz und leistungsgerechtes Entgelt nach dem TVöD und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Eine anspruchsvolle Arbeitsstelle mit weitgehend selbstständiger Arbeit.

Behinderte Bewerber/innen im Sinne des § 68 SGB IX werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann erbitten wir Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 15.05.2010 an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Philippsthal, Schloss 1, 36269 Philippsthal zu senden. Für die Beantwortung Ihrer Fragen steht Ihnen Herr Bürgermeister Orth und Herr Heußner unter der Telefonnummer 06620/92100 zur Verfügung.

Beim Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit (KIZ) mit Sitz in Wiesbaden ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die neu geschaffene Stelle einer/s

Büromanagerin/-s

zu besetzen.

Seine Aufgabe besteht vorrangig darin, hessische Kommunen in Fragen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zu beraten, Informationsveranstaltungen hierzu zu planen und durchzuführen sowie Broschüren und Publikationen zu erstellen. Diese Aufgaben soll der/die Stelleninhaber/in mit dem Leiter des Zentrums erledigen. Dem/Der Stelleninhaber/in obliegt ferner die Erledigung sämtlicher anfallenden Sekretariatsaufgaben, die Vorbereitung von Konferenzen und Gesprächsterminen, die eigenständige Erledigung von Korrespondenz, das Führen von Gesprächen mit Kommunen sowie Aufbau und Verwaltung eines umfangreichen elektronischen Datenbestandes zur IKZ.

Von dem/der Stelleninhaber/in wird ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft erwartet. Gewandter Ausdruck in Wort und Schrift sowie fundierte Kenntnisse in allen gängigen EDV-Büroanwendungsprogrammen und des Internets werden ebenso vorausgesetzt wie ein freundliches Auftreten. Interesse an Kommunalpolitik und Kenntnisse der Kommunalverwaltung wären sehr hilfreich.

Die Vergütung orientiert sich an den herausgehobenen Erwartungen an die Bewerber aufgrund der mit der Stellenanforderung notwendigen hohen Qualifikationen. Sie ist in der Vergütungsgruppe E 9/ E 10 mit späterer Höhergruppierungsmöglichkeit nach E 11 beabsichtigt.

Aufgrund haushaltsrechtlicher Gründe ist zunächst nur eine befristete Einstellung bis zum 31.12.2012 vorgesehen.

Nach dem Hessischen Gleichstellungsgesetz sind wir zur Erhöhung der Frauenquote verpflichtet. Deswegen sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Teilung der Vollzeitstelle in zwei Halbtagsstellen ist nach dem Hessischen Gleichbehandlungsgesetz grundsätzlich möglich, setzt aber nach den Gegebenheiten voraus, dass die ausgeschriebene Stelle vormittags und nachmittags besetzt werden kann.

Wenn Sie unser Angebot angesprochen hat, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Schul- und Arbeitszeugnis etc. sowie Tätigkeitsnachweis richten Sie bitte bis zum 05. Juni 2010 an das

Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit
Claus Spandau
Leiter des Kompetenzzentrums
Frankfurter Straße 44
65189 Wiesbaden.

Aus Kostengründen wird auf eine Eingangsbestätigung und auf Zwischennachrichten verzichtet.

Anlage zu ED 35

.....
Postleitzahl, Stadt/Gemeinde

.....
Straße/Hausnummer

Freiherr vom Stein-Institut
beim Hessischen Städte- und Gemeindebund
Geschäftsstelle
Postfach 13 51

63153 Mühlheim am Main

Tel.: 06108/6001-0
Fax: 06108/6001-57

Die Stadt/Gemeinde, Kreis

meldet für den **Lehrgang**

.....
vom bis

folgende/n Teilnehmer/in:

.....
.....

Funktion:
.....

Übernachtung: ja / nein

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Dieses Formular bitte nur für die Anmeldung **eines** Lehrgangs verwenden!

....., den
NAME STADT / GEMEINDE

**Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit
Frankfurter Straße 44
65189 Wiesbaden**

Fax: 06108/6001-57

Ich nehme an dem Regionalkongress zur Interkommunalen Zusammen-
arbeit

***am Mittwoch, 16. Juni 2010
in Pohlheim***

☐

teil

☐

nicht teil

.....
Unterschrift

